

Very British, very tricky

Schnell, preiswert und risikoarm soll die britische Limited im Gegensatz zur deutschen GmbH sein. Mit diesen Versprechen ködern Gründungsagenturen Kleingründer.

Kritisch wie die Queen sollten Existenzgründer die Limited betrachten.

„Sagen Sie jetzt dem deutschen unternehmerfeindlichen Gesellschaftsrecht ‚Tschüss, Deutschland‘, wirbt die Agentur „Go Ahead – Limited Beratung“ im Internet. Sie bietet für 259 Euro ihre Hilfe bei der Gründung einer Limited an, der britischen Form der GmbH. Das soll besonders billig sein, außerdem sicher und schnell.

Die Agentur wendet sich an Existenzgründer, Freiberufler und Kleinunter-

nehmer. Schließlich muss jeder eine Rechtsform für sein Unternehmen wählen. Sie wirkt sich auf Steuern, Haftung und Mindestkapital aus.

Seit dem vergangenen Jahr haben die Unternehmer mehr Auswahl. Sie dürfen nun eine GmbH auch im Ausland gründen. Der Europäische und der Bundesgerichtshof haben entschieden, dass Gesellschaften, die in der Europäischen Union gegründet und registriert werden, ihre Geschäftsleitung nach Deutschland verlegen dürfen.

Deutsche Unternehmer können nun zwischen verschiedenen so genannten Euro-GmbHs wählen. Dazu zählen zum Beispiel die französische Société à responsabilité limitée, die niederländische Vennootschaps und die polnische s. r. o.

Besonders beliebt ist die britische Ltd., weil für sie kein Mindestkapital vorgeschrieben ist. Der Gründer kann symbolisch ein Pfund einzahlen – er braucht nicht 25 000 Euro wie bei einer deutschen GmbH (siehe Tabelle). „Seit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs sind die Anfragen sprunghaft von einer pro Monat auf vier am Tag gestiegen“, sagt Angelika Baumgarte, Leiterin der Rechts- und Steuerabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer in London.

Niedrige Einlage, hohe Haftung

Die Suchmaschinen im Internet spucken für das Stichwort „Euro-GmbH“ oder „Ltd.“ rund ein Dutzend Grün-



Unser Rat

Einzelunternehmer. Für viele Gründer ist es sinnvoll, als Einzelunternehmer zu starten. Das geht schnell und unbürokratisch. Allerdings haften sie mit ihrem Privatvermögen. Freiberufler wie Ingenieure, Berater, Ärzte, Rechtsanwälte oder Künstler müssen kein Gewerbe anmelden, weil sie nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Geschäftspartner können eine PartG (Partnerschaftsgesellschaft) gründen, in der sie eigenverantwortlich zusammenarbeiten.

Kleinere Unternehmen. Kleinere Neugründungen wie Handwerksbetriebe oder Dienstleister können als **Unternehmer** oder **eingetragener Kaufmann** ihr Gewerbe betreiben. Geschäftspartner können die Form der **GbR** (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) eingehen.

GmbH. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist für größere Firmen geeignet. Sie bietet bei höherem Gewinn Steuervorteile und begrenzt die Haftung der Gesellschafter. 25 000 Euro Stammkapital sind nötig.

Ltd. (Limited). Sie ist die britische Version der GmbH. Sie ist für Gründer, die nur in Deutschland arbeiten, nicht geeignet.

Beratung. Kostenlosen Rat geben Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Weitere Infos für Gründer bieten www.weiterbildungstests.de und das FINANZtest extra „Existenzgründung“ für 3,50 Euro plus 2 Euro Versandkosten (Tel. 0 180 5/00 24 67, Best-Nr. E 0401).

dungsagenturen aus. Sie bieten „Blitzgründungen innerhalb von 24 Stunden“ schon zum Discountpreis von 235 Euro an, so wie Limited24.

Mehrere empfehlen insbesondere Freiberuflern und Existenzgründern, eine Ltd. zu gründen oder von der GbR zur Ltd. zu wechseln. „Der größte Vorteil einer Limited, die persönliche Haftung, ist wie bei einer GmbH ausgeschlossen“, behauptet Go Ahead. Limited24 wirbt auf der Homepage mit „Haftungsbegrenzung auf 1 englisches Pfund“. Limited4you schimpft: „Deutsches Gesellschaftsrecht entzieht dem Gründer das Kapital.“

● Die deutsche GmbH und die britische Limited im Vergleich

Seit 2003 können GmbHs in einem anderen Land der Europäischen Union gegründet und nach Deutschland verlegt werden. Die britische Limited (Ltd.) ist besonders beliebt, weil sie im Gegensatz zur deutschen GmbH nur eine symbolische Mindesteinlage erfordert. Doch die Ltd. birgt insbesondere für Existenzgründer Fallstricke, die sie kennen sollten.

	Britische Limited (Ltd.)	Deutsche GmbH	Fallstricke der Limited
Stammkapital	Mind. 1 britisches Pfund (zirka 1,50 Euro). Die Ltd. sollte auch in England in Euro gegründet werden, um deutschen Registervorschriften zu genügen.	Mind. 25 000 Euro; auch als Sacheinlage (Grundstück, Fahrzeuge, Einrichtung etc.) möglich (Zusatzkosten für Wertgutachten fallen an).	Haftung: Je geringer das Stammkapital der Ltd., desto größer die Gefahr, dass die Gesellschafter persönlich haften (siehe unten „Überschuldung“ und „Haftung“). Image: Schlechter Ruf der Ltd. Sie wird oft als Briefkastenfirma missbraucht, denn als „Registered Office“ reicht eine Postadresse in Großbritannien.
Gründungskosten	„Komplett-Paket-Euro-GmbH“ schon ab ca. 185 Euro im Internet zu kaufen; Onlinebestellung möglich.	Gründungskosten mindestens 500 Euro (Notar ohne Beratung ab 350 Euro, Eintrag Registergericht um 150 Euro).	Kosten: Die Gründung der Ltd. ist zwar etwas preiswerter als die der GmbH, dafür fallen aber höhere laufende Kosten für Übersetzungen, Sekretär (Company Secretary) und Büro (Registered Office) in Großbritannien an.
Gründungsformalitäten	Schnellverfahren: 24 Stunden; Normalverfahren: ein bis zwei Wochen.	Ein bis drei Monate bei Neugründung; beim Kauf einer Vorratsgesellschaft auch schon ab 24 Stunden (Vorsicht bei alten GmbH-Mänteln).	Bürokratie: Die Gründung der Ltd. ist schnell und unbürokratisch, aber danach entsteht ein größerer Verwaltungsaufwand (z. B. jährlicher Geschäftsbericht fürs englische Handelsregister in Cardiff – hohe Strafen bei Nichtabgabe, unter Umständen jährliche Null-Steuer-Erklärung ans englische Finanzamt).
Haftungsbeschränkung auf die Gesellschaft	Beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen (mind. 1 Pfund bzw. zirka 1,50 Euro).	Beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen (mind. 25 000 Euro).	Überschuldung: Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gilt nur, solange keine Überschuldung vorliegt. Bei einer Einlage von nur 1 Pfund sind die Gesellschafter von Anfang an überschuldet und juristisch gesehen nicht solvent. Bei tatsächlich eintretender Insolvenz haften sie persönlich, weil sie die Gläubiger über die Solvenz getäuscht haben.
Persönliche Haftung der Gesellschafter	– Für Geschäfte vor Eintrag ins Handelsregister, – für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, – bei Missbrauch und Gesetzeswidrigkeiten, – bei persönlichem Fehlverhalten, das zur Insolvenz geführt hat (siehe „Überschuldung“).	– Für Geschäfte vor Eintrag ins Handelsregister, – für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, – bei Missbrauch und Gesetzeswidrigkeiten.	Haftung: Das englische Insolvenzrecht sieht eine stärkere persönliche Haftung der Gesellschafter vor. Zurzeit ist noch ungeklärt, ob im Falle der Insolvenz das englische oder deutsche Insolvenzrecht (über die EUInsVO) in Deutschland zur Anwendung kommen wird. Problematisch ist auch, dass viele Richter sich noch nicht mit dem englischen Insolvenzrecht auskennen.
Eintrag Handelsregister	Muss ins englische Handelsregister eingetragen werden; sollte zusätzlich ins deutsche eingetragen werden.	Muss ins deutsche Handelsregister eingetragen werden.	Kontoeröffnung: Sobald die Gesellschafter ein Firmenkonto eröffnen wollen, muss die Ltd. ins deutsche Handelsregister eingetragen werden. Ohne Eintrag kein Konto. Auch sonst gilt: Arbeitet die Ltd. in Deutschland, gelten deutsche Regeln: IHK-Mitgliedschaft, Handwerksrolle, Niederlassungsrecht etc.
Steuern	25 Prozent Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbe- und Umsatzsteuer; (jährliche Null-Steuer-Erklärung ans brit. Finanzamt).	25 Prozent Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbe- und Umsatzsteuer.	Geschäftsort: Für eine Ltd., die ausschließlich in Deutschland aktiv ist, gilt ohne Wenn und Aber das deutsche Steuerrecht. Die günstigere englische Besteuerung betrifft nur Unternehmensgewinne, die tatsächlich in Großbritannien erwirtschaftet wurden.

„Einfach unseriös sind diese Aussagen“, warnt der Kölner Anwalt Sebastian Korts, Experte für Gesellschaftsrecht. „Der Direktor einer Limited haftet nach englischem Insolvenzrecht bei Fehlverhalten wie Überschuldung unbeschränkt mit seinem Privatvermögen – vergleichbar dem Einzelunternehmer oder der GbR in Deutschland.“ Für Freiberufler sei die Gründung einer Ltd. völlig unsinnig, weil sie in der Regel von der Gewerbesteuer befreit sind und kein Gewerbe anmelden müssen.

Andere Gründungswillige lassen sich vielleicht mit Steuervorteilen ködern: „England gehört zu den Niedrigsteuer-

ländern in Europa. Bei einem Jahresgewinn von 14 000 Euro zahlen Sie keine Steuern“, wirbt Go Ahead. Zum Pauschalpreis von 690 Euro hilft der Anbieter gerne, die nötige „(virtuelle) Betriebsstätte in UK“ zu gründen.

Doch das nützt Unternehmern, die ihre Geschäfte in Deutschland machen, gar nichts. Für ihre Ltd. gilt deutsches Steuerrecht (siehe Tabelle).

Für wen ist die Ltd. dann überhaupt sinnvoll? „Die Limited ist für Konzerne geeignet, die international agieren und sich einheitlich in Englisch organisieren wollen. Mit der Ltd. kann auch die Mitbestimmung der Mitarbeiter im Auf-

sichtsrat, die in Deutschland ab 2 000 Angestellten greift, ausgeschlossen werden“, erklärt Korts. Gründern, die ausschließlich in Deutschland arbeiten, rät der Rechtsexperte dringend ab.

Baumgarte sieht das ähnlich: „Durch zwei parallele Rechts- und Steuersysteme entstehen komplexe rechtliche Fragen, deren Beantwortung teuer werden kann.“ Außerdem müsse vieles doppelt gemacht werden, zum Beispiel der jährliche Geschäftsbericht, unter Umständen auch die Steuererklärung.

Existenzgründern rät FINANZtest deshalb „Bye, bye, Limited“ zu sagen statt „Tschüss, Deutschland“.